

Satzung

der Gemeinde Michelau i.OFr. über die Auszeichnung erfolgreicher Sportler und Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben

Vom 17. Mai 1993

(mit eingearbeiteter Änderungssatzung vom 20.10.2003 und 27.12.2006)

Aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Michelau i.OFr. kann Michelauer Sportvereine, Sportgemeinschaften, Mitglieder von diesen, sowie Sportler, die durch ihre sportliche Tätigkeit oder ihre Herkunft mit der Gemeinde verbunden sind, für besondere sportliche Erfolge auszeichnen. Sie kann außerdem Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um den Sport in Michelau i.OFr. besonders verdient gemacht haben. Über diese Auszeichnung entscheidet der Verleihungsausschuß.

§ 2

Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung

1. der Sportmedaille der Gemeinde mit Ehrenurkunde
2. der Ehrennadel in Gold mit Urkunde
3. der Ehrennadel in Silber mit Urkunde
4. der Ehrennadel in Bronze mit Urkunde

Abweichend gilt für minderjährige Sportler, dass diese durch Verleihung einer Urkunde und einem Sachgeschenk ausgezeichnet werden.

§ 3

Die Verleihung erfolgt:

1. gemäß § 2 Ziff. 1 für den 1. bis 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft oder bei einem herausragenden internationalen Erfolg und an Persönlichkeiten, die sich um den Michelauer Sport hohe Verdienste erworben haben.
2. gemäß § 2 Ziff. 2 für den 1. bis 3. Platz bei einer Süddeutschen Meisterschaft.
3. gemäß § 2 Ziff. 3 für den 1. bis 3. Platz bei einer Bayerischen Meisterschaft,
4. Gemäß § 2 Ziff. 4 für den 1. Platz bei einer Oberfränkischen Meisterschaft.

§ 4

Die Auszeichnungen gemäß §§ 2 und 3 werden an die jeweiligen Sportler verliehen; jedoch erhalten sie jede Auszeichnung nur einmal. Bei wiederholtem Erreichen der in § 3 aufgeführten Leistungen kann eine Ehrung in Form einer Urkunde und eines Sachgeschenkes erfolgen. Für Erfolge in Mannschaftswettbewerben erhält abweichend von § 2 jedes Mannschaftsmitglied einmalig die Sportmedaille oder die jeweilige Ehrendnadel. Bei wiederholtem Erreichen der in § 3 aufgeführten Leistungen kann eine Ehrung in Form eines Sachgeschenkes erfolgen. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister oder dessen Stellvertreter möglichst im Januar eines Jahres für das zurückliegende Jahr in einer eigens dafür terminierten Verleihungsveranstaltung.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelau i.OFr., den 17. Mai 1993
Gemeinde Michelau i.OFr.

Perzel
Erster Bürgermeister